jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/18 97/10/0157

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §66 Abs1 idF 1987/576;
ForstG 1975 §66 Abs4 idF 1987/576;

Rechtssatz

§ 66 Abs 4 ForstG 1975 ermächtigt die Behörde, nicht nur über die Notwendigkeit, sondern auch über die Art und Weise der Inanspruchnahme fremden Grundes zur Bringung zu entscheiden. Die Ausfolgung eines Schlüssels für einen den Zugang zum fremden Grund (hier: Forststraße) verwehrenden Schranken ist als Modalität der Ausübung des Bringungsrechts anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100157.X04

Im RIS seit

11.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at